



Anerkennung der Walter Donaubauer Stiftung mit Sitz Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 14. März 2025 errichtete Walter Donaubauer Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 21. Oktober 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 21. Oktober 2025

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/11-2025